

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formular : Abgabenerklärung Naturschutzabgabe

Link Landes-Website:

Verantwortliche Dienststelle : Landesabgabenamt

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Landesabgabenamt
Verarbeitungszwecke	Einhebung der Naturschutzabgabe
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Salzburger Naturschutzgesetz - 1999 idgF Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. März 2013 zur Neufestsetzung der Höhe der Naturschutzabgabe StF: LGBl Nr 18/2013
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw. eines Dritten	Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idgF
ggf. Empfänger, Empfängerkreise der Daten	Abgabenhöhe der jeweiligen Gemeinde wird an die Abteilung 4, Amt der Salzburger Landesregierung gemeldet.
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	Nein
Dauer der Datenspeicherung bzw. wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre (§ 207 Bundesabgabenordnung - BAO) Bei Exekution 30 Jahre (§ 238 Abs 4 BAO) Rückzahlung von Guthaben 30 Jahre (§ 239 BAO)
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Nein
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idgF Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. März 2013 zur Neufestsetzung der Höhe der Naturschutzabgabe StF: <u>LGBl Nr 18/2013</u>
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	Nein

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formular : indirekte Erhebung über Dritte ohne Formular

Link Landes-Website:

Verantwortliche Dienststelle : Landesabgabenamt

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Landesabgabenamt
Verarbeitungszwecke	Einhebung der Naturschutzabgabe
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Salzburger Naturschutzgesetz - 1999 idgF Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1.März 2013 zur Neufestsetzung der Höhe der Naturschutzabgabe LGBl Nr. 18/2013
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw eines Dritten	Salzburger Naturschutzgesetz - 1999 idgF Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1.März 2013 zur Neufestsetzung der Höhe der Naturschutzabgabe LGBl Nr. 18/2013
ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezirksverwaltungsbehörden (Strafverfahren, Amtshilfe)</li> <li>• Hauptverband der Sozialversicherungsträger (Versicherungsabfrage im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahmen)</li> <li>• Bezirksgerichte (im Rahmen der gerichtlichen Vollstreckung)</li> <li>• Landesverwaltungsgericht Salzburg, VwGH, VfGH (im Rahmen des Beschwerdeverfahrens)</li> <li>• Zentrales Melderegister</li> <li>• Gemeinden (Anfragen im Rahmen der Amtshilfe)</li> </ul>
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	Nein
Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre (§ 207 Bundesabgabenordnung - BAO) Bei Exekution 30 Jahre (§ 238 Abs 4 BAO) Rückzahlung von Guthaben 30 Jahre (§ 239 BAO)

## Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Nein
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Gesetzlich vorgeschrieben - siehe Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	Nein